

Benützungsordnung für das Universitätsarchiv der Universität Graz

Allgemeine Benützungsbedingungen
(Beschluss des Rektorats vom 19.5.2022)

Öffnungszeiten

§ 1. Die Benützung der Bestände des Universitätsarchivs ist während des Studienjahres - mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten - zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten möglich. Darüber hinaus und während der Lehrveranstaltungsfreien Zeiten besteht die Möglichkeit der Benützung gegen Voranmeldung bzw. nach Vereinbarung.

Benützung

§ 2. Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und im Rahmen der Benützungsordnung die Bestände des Universitätsarchivs der Universität Graz für amtliche, wissenschaftliche, publizistische sowie für berechtigte persönliche Belange zu nutzen. Besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern und testamentarische Verfügungen von sonstigem im Archiv befindlichen Archivgut bleiben unberührt.

§ 3. Die Benutzung des Archivguts kann erfolgen durch:

1. Einsichtnahme in das Archivgut oder in Reproduktionen davon,
2. mündliche und schriftliche Anfragen an das Universitätsarchiv,
3. Anforderung von Reproduktionen von Archivgut beim Universitätsarchiv.

§ 4. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, die nachstehenden Benützungsbestimmungen einzuhalten und den Anweisungen des Archivpersonals nachzukommen. Die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung dieser Bedingungen kann eine Einschränkung des Benützungsrechts bzw. den befristeten Ausschluss von der Benützung nach sich ziehen.

§ 5. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat für jedes Thema und jede Benützungsart einen Antrag auf Benützungsbewilligung zu stellen.

§ 6. Die Einsicht in die Archivalien muss in dem dafür vorgesehenen Raum (BenutzerInnenraum) des Universitätsarchivs erfolgen.

§ 7. Die Bereitstellung der Archivalien im Benutzerraum erfolgt spätestens am Tag nach der Bestellung durch die Benutzerin/den Benutzer.

Nutzbare Archivgut und Schutzfristen

§ 8. (1) Das Benützungsrecht erstreckt sich nur auf die für die öffentliche Benützung freigegebenen Archivbestände, also Archivbestände, die keiner Schutzfrist mehr unterliegen.

(2) Die Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit bereits zugänglich war.

(3) Das Datum der inhaltlich letzten Bearbeitung ist gleichzeitig der Beginn der Schutzfristen.

§ 9. (1) Die allgemeine Schutzfrist für das Archivgut der Universität Graz beträgt dreißig Jahre. Ihr unterliegt jedes Archivgut, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der fünfzigjährigen Schutzfrist unterliegen:

(a) Archivgut, durch dessen Freigabe wichtige Interessen der Universität Graz gefährdet würden. Eine vorzeitige Freigabe ist nach Wegfall dieser Gründe zu verfügen, sofern dadurch keine sonstigen Sperrfristen verletzt werden. Gleiches gilt für Archivgut, durch dessen Freigabe die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder auswärtige Beziehungen gefährdet werden (vgl. § 8 Abs 2 Bundesarchivgesetz).

(b) Archivgut, das dem Archiv unter Verschluss übergeben wurde, weil es personenbezogene Daten gem Art 4 Z 1 DSGVO enthält, die grundsätzlich gemäß Art 5 Abs 1 lit e S 1 DSGVO zu löschen gewesen wären. Sein Verschluss darf vor Ablauf der Schutzfrist nicht geöffnet werden. Dadurch wird auch der abgebenden Stelle gegenüber der Zugang zu diesen Unterlagen und Daten vor Ablauf der Schutzfrist verwehrt (vgl. § 8 Abs 3 und § 5 Abs 3 Bundesarchivgesetz).

(3) Archivgut, das besonders schutzwürdige und/oder besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält bzw. enthalten kann (zB Personal- und Disziplinarakte), unterliegt der fünfzigjährigen Schutzfrist gem § 9 Abs 2 lit b, diese endet darüber hinaus erst zehn Jahre nach dem Ableben der betroffenen Person, sofern diese nicht schon zu Lebzeiten in eine frühere Einsichtnahme ausdrücklich eingewilligt hat. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

(4) Archivgut privater Herkunft ist nur entsprechend der Übereignungsvereinbarung nutzbar. Sind in ihr über die Nutzung keine Regelungen enthalten, ist dieses vor Ende der Schutzfrist von 30 Jahren nur mit Zustimmung des/der Übergebers/Übergeberin oder dessen/deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin nutzbar. Sind personenbezogene Daten im Archivgut enthalten, gilt überdies § 9 Abs 2 lit b bzw bei besonders schutzwürdigen und/oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten gilt § 9 Abs 3. Somit ist dieses Archivgut vorzeitig nur mit (ausdrücklicher) Zustimmung des/der Übergebers/Übergeberin und aller durch die personenbezogenen Daten betroffenen Personen nutzbar.

§ 10. Verkürzungen der allgemeinen, dreißigjährigen Schutzfrist gem § 9 Abs 1 und der fünfzigjährigen Schutzfrist gemäß § 9 Abs 2 (nicht aber die gem § 9 Abs 3) werden, außer im Fall der Einwilligung der betroffenen Personen, nur in begründeten Ausnahmefällen über schriftlichen Antrag vom Rektorat auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Universitätsarchivs im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gem § 8 Abs 4 und Abs 5 Bundesarchivgesetz in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

§ 11. Sämtliche Arbeiten, die unter Benützung von Archivmaterial entstanden sind, für das eine Ausnahmegenehmigung erforderlich war, müssen vor ihrer Publikation der Leiterin/dem Leiter des Universitätsarchivs zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 12. Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere die des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung und die der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates), in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten. Insbesondere wird hier auf § 11 Abs 1 Bundesarchivgesetz in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, wonach die Veröffentlichung personenbezogener Daten in Werken (Publikationen) grundsätzlich erst zehn Jahre nach dem Tode des Betroffenen bzw. dem Untergang der juristischen Person zulässig ist. Ist das Todesjahr unbekannt, endet diese Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

§ 13. Die Anfertigung von Kopien aus Archivalien ist nur innerhalb des Universitätsarchivs möglich und bedarf der Genehmigung durch die Leiterin/den Leiter des Universitätsarchivs. Die Anfertigung von Kopien aus gebundenen Archivalien und Büchern kann aus restauratorischen Gründen untersagt werden.

§ 14. Jede Benutzerin/Jeder Benutzer ist verpflichtet, bei Zitaten, die sich auf Bestände des Universitätsarchivs beziehen, die Herkunft vollständig und genau anzugeben.

§ 15. Für Inhalt und Form der auf Beständen des Universitätsarchivs beruhenden Veröffentlichungen übernimmt das Archiv keinerlei Verantwortung.

§ 17. Die Archivalien und Bücher sind sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Insbesondere ist streng darauf zu achten, dass sie bei ihrer Reihung und Anordnung nicht verändert und nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für Beschädigung oder Verlust ist im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Die Bibliothek des Universitätsarchivs ist eine Präsenzbibliothek.

§ 18. Im Falle von Anfragen um schriftliche Auskünfte ist das Universitätsarchiv zur Information über den angesprochenen Bestand verpflichtet. Darüber hinaus orientiert sich die Beantwortung an der sonstigen dienstlichen Beanspruchung des Archivpersonals. Das Universitätsarchiv ist nicht zu Auskünften verpflichtet, deren Beantwortung Recherchen im unzumutbaren Umfang erfordern oder die sich auf Tatbeständen und Fakten beziehen, die aus der wissenschaftlichen Literatur bzw. veröffentlichten Unterlagen erschlossen werden können.

Ordnung und Sicherheit

§ 19. (1) Vor dem Betreten des Benützungsbereiches des Universitätsarchivs sind Mäntel und andere Überbekleidung, Schirme sowie Taschen und sonstige Behältnisse in der Garderobe abzulegen, sofern diese Gegenstände in der Garderobe keine Behinderung darstellen.

(2) Die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in der Garderobe ist nicht gestattet.

(3) Für in der Garderobe abgelegte Gegenstände wird von der Universität Graz keine Haftung übernommen.

§ 20. Die Hausordnung an der Universität Graz, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 22.09.2021, 48.a Stück, 119. Sondernummer, in der jeweils geltenden Fassung sowie alle sonst an der Universität Graz jeweils geltenden Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

§ 21. Untersagt ist im Benützungsbereich des Universitätsarchivs:

1. die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefahr für Personen, das Inventar oder die Bestände darstellen können,
2. die Mitnahme von Tieren,
3. die Mitnahme und das Konsumieren von Lebensmitteln und Getränken.

§ 22. Die Benutzerin/Der Benutzer hat die jeweils geltenden staatlichen und von der Universität Graz erlassenen Regeln für Hygiene und Pandemiebekämpfung einzuhalten.

Schlussbemerkungen

§ 23. (1) Die Bestimmungen der vorliegenden Benützungsbuchung gelten für das Archivgut der Universität Graz, das in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfällt, und somit als Archivgut des Bundes iSd Bundesarchivgesetzes zu qualifizieren ist, subsidiär zu den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und der Bundesarchivgutverordnung.

(2) Für Archivgut der Universität Graz, welches nicht als Archivgut des Bundes iSd Bundesarchivgesetzes, zu qualifizieren ist, werden hiermit die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes und der Bundesarchivgutverordnung in der jeweils geltenden Fassung analog für anwendbar erklärt, da dessen Archivierung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken erfolgt.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Benützungsbuchung tritt mit dem auf ihre Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der geschäftsführende Rektor:

Riedler